

## Nach der Advocatenordnung.

## § 25.

Der Vertrag zwischen der Partei und dem Advocaten, demzufolge dem letzteren, wenn der Rechtsstreit einen glücklichen Ausgang nimmt, der Streitgegenstand ganz oder theilweise zufallen soll; der Vertrag, durch welchen sich der Advocat von seinem Auftraggeber vor Beendigung des Geschäfts eine höhere als taxmäßige Vergütung seiner Bemühungen zu sichern läßt; der Vertrag, durch welchen der Auftraggeber sich verpflichtet, die Geldstrafen zu ersetzen, welche sein Advocat bei Ausführung des demselben gegebenen Auftrags verwirkt hat oder verwirken wird; endlich der Vertrag, mittelst dessen eine im Rechtsstreite befangene Forderung an den mit Einziehung derselben beauftragten Advocaten abgetreten werden soll, sind verboten und ziehen für den Advocaten eine zur Cassé des Advocatenvereins zu erlegende Disciplinarstrafe von Zehn bis Fünfzig Thaler nach sich.

## Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

## § 25.

Der Vertrag, durch welchen der Auftraggeber sich verpflichtet, die Geldstrafen zu ersetzen, welche sein Advocat bei Ausführung des demselben gegebenen Auftrags verwirkt hat oder verwirken wird, ist verboten und zieht für den Advocaten eine zur Cassé des Advocatenvereins zu erlegende Disciplinarstrafe von Zehn bis Fünfzig Thaler nach sich.

## II.

Die Erstattung der Sachwalterkosten vom Gegner des Auftraggebers kann nur bis zur Höhe der taxmäßigen Beträge auf Grund der richterlichen Feststellung gefordert werden.

## III.

Die Feststellung der Sachwalterkosten durch den Richter erfolgt, wenn keiner von den unter I. § 24 und II. gedachten Fälle vorliegt, nur auf Antrag eines Betheiligten.

## IV.

Das Gesetz, das Liquidiren der Advocaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Untersuchungsfachen betreffend, vom 14. Mai 1840 wird aufgehoben.

Die hiernach aufzuhebenden gesetzlichen Vorschriften sind wörtlich folgende:

## „§ 1.

In allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, ohne Unterschied der Proceßgattung, nicht minder in Untersuchungsfachen, haben die Sachwalter bei Beendigung des Verfahrens, worauf nach der Ordnung des Processes